

Bundesgericht als Staatsgerichtshof hat über civilrechtliche Entschädigungsforderungen nicht zu entscheiden; glaubt der Rekurrent einen Schadenersatzanspruch gegen den Rekursbeklagten zu haben, so mag er denselben vor dem ordentlichen Civilrichter geltend machen. Ein Grund, hier außerordentlicher Weise auf Bezahlung einer Gerichtsgebühr oder auf eine Parteientschädigung zu erkennen, liegt nicht vor.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß dem Rekurrenten sein erstes Rechtsbegehren zugesprochen wird; auf das zweite Rechtsbegehren wird nicht eingetreten.

## B. CIVILRECHTSPFLEGE

### ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

#### I. Abtretung von Privatrechten. — Expropriation.

37. Urtheil vom 22. März 1889  
in Sachen Jura=Bern=Luzern=Bahngesellschaft  
gegen Hauser.

A. Der Urtheilsantrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Expropriantin hat den Gebrüdern Hauser zu bezahlen:
  - a. Für Abtretung von 10,410 Quadratmeter der Parzelle Nr. 2 des Planes . . . . . à 15 Fr. = Fr. 156,150
  - b. eine Inkonvenienzentschädigung von . . . . . „ 25,000

Summa, Fr. 181,150

(einhunderteinundachtzig Tausend einhundertundfünfzig Franken).

2. Dispositiv 2 und 3 des Schätzungsbefundes sind bestätigt.

3. Die 231 Fr. 80 Cts. betragenden Instruktionskosten werden der Bahngesellschaft auferlegt. Die Parteikosten sind wettgeschlagen.

B. Dieser Urtheilsantrag wurde von keiner Partei angenommen, da eine von den Expropriaten bloß bedingterweise abgegebene Annahmeerklärung in Folge der Nichtannahme des Instruktionsantrages durch die Bahngesellschaft hinfällig geworden ist.

C. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Vertreter der Bahngesellschaft, es seien die im Instruktionsantrage angenommenen Entschädigungsansätze herabzusetzen und zwar auf 14 Fr. per Quadratmeter für das abzutretende Land und auf 15,000 Fr. für Minderwerth und Inkonvenienzen; die Kosten der heutigen Verhandlung seien den Expropriaten aufzuerlegen.

Dagegen beantragt der Anwalt des Expropriaten: Es sei die den Expropriaten zu gewährende Entschädigung auf 200,000 Fr. zu erhöhen und der Zinsfuß der Entschädigung auf 5 % festzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist feststehende Praxis des Bundesgerichtes, in bloßen Taxationsfragen der übereinstimmenden Ansicht der bundesgerichtlichen Instruktions- und Expertenkommision zu folgen, sofern nicht der Nachweis der Unrichtigkeit der Schätzung dieser Kommissionen überzeugend erbracht ist. Dieses Verfahren liegt durchaus in der Natur der Sache. Wenn eine Taxation einerseits von Experten, denen die besondere zu solchen Taxationen erforderliche Fachkunde zukommt, andererseits von denjenigen Gerichtsmitgliedern, welche durch den Augenschein eine eigene Anschauung der konkreten Verhältnisse sich erworben haben, gebilligt wird, so ist das Plenum des Bundesgerichtes, das seine Kenntniß der Verhältnisse einzig aus den Akten schöpfen muß, in der Regel nicht in der Lage, hievon abzugehen und eine eigene Taxation an Stelle derjenigen der Instruktions- und Expertenkommision zu setzen. Allerdings steht ihm Pflicht und Recht eigener Prüfung, auch gegenüber von Sachverständigengutachten, zu. Allein das Bundesgericht kann doch von der Meinung der Sachverständigen und seiner Augenscheinskommision nur dann abgehen, wenn seine Prüfung ergibt, daß das Gutachten gegen allgemeine Grundsätze der Logik und Erfahrung verstößt, erhebliche Momente gar nicht oder unrichtig würdigt und umgekehrt auf unerhebliche Momente Gewicht legt. Sind derartige Verstöße nicht ersichtlich, so ist das Gutachten als richtig anzuerkennen, da ja die Sachkundigen und die Augenscheinskommision weit besser in der Lage sind, sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden als das lediglich auf den Akteninhalt angewiesene Plenum des Gerichtshofes. Sofern zwischen den Ansichten der bundesgerichtlichen Expertenkommision und der, gleichfalls sachverständigen, Schätzungskommision keine oder doch keine erheblichen Verschiedenheiten bestehen, so liegt in der Uebereinstimmung zweier sachverständiger Kollegien für den Richter eine vermehrte Bürgschaft für die Richtigkeit des Ergebnisses. Weichen dagegen die bundesgerichtlichen Experten und die Instruktions-

Kommision von der Schätzungskommision erheblich ab, so ist in der Regel zu berücksichtigen, daß den erstern die Arbeit der Schätzungskommision bereits vorlag, so daß sie auf dieser Grundlage weiter arbeiten und die Gründe der Schätzungskommision würdigen konnten.

2. Von diesen Grundsätzen ausgehend liegt zunächst irgend welcher Grund, von der im Urtheilsantrage adoptirten Taxation des Bodenwerthes abzugehen nicht vor. Ein wesentlicher Unterschied besteht in dieser Beziehung zwischen dem Schätzungsbesunde und dem auf das bundesgerichtliche Expertengutachten gestützten Urtheilsantrage der Instruktionskommision nicht. Die bundesgerichtlichen Experten haben sowohl die individuelle Lage und Beschaffenheit des theilweise in Abtretung fallenden Grundstückes als die für andere Objekte in der Gegend bezahlten Preise, unter Berücksichtigung der Individualität der betreffenden Grundstücke als endlich auch die bisherigen Erträgnisse des Grundstückes berücksichtigt und darauf ihre Taxation begründet. Daß dabei ein Irrthum unterlaufen sei, ist durchaus nicht dargethan. Der von den Expropriaten nachträglich angerufene neue Kauf über einen Theil der Weymatt kam, von prozeßualen Gründen auch abgesehen, aus den im Instruktionsantrage angedeuteten Erwägungen in keiner Weise berücksichtigt werden.

3. Zweifelhafter ist die Frage rücksichtlich der Minderwerths- und Inkonvenienzentschädigung. Von einer Erhöhung dieser Entschädigung zwar kann, nach der Aktenlage, gewiß nicht die Rede sein, eher könnte als zweifelhaft erscheinen, ob nicht eine Ermäßigung derselben einzutreten habe. Denn in dieser Richtung liegt allerdings eine sehr erhebliche Differenz zwischen Schätzungsbesund und bundesgerichtlichem Expertengutachten vor, indem letzteres die Entschädigung gegenüber dem Schätzungsbesunde auf das fünffache erhöht, so daß also hier die Ansichten der beiden mit der Sache befaßten sachkundigen Kollegien sehr weit auseinandergehen. Allein es ist doch dem Instruktionsantrage beizutreten. Die Differenz zwischen dem Schätzungsbesunde und dem bundesgerichtlichen Gutachten rührt wesentlich daher, daß die bundesgerichtlichen Experten die Verwendbarkeit des (nicht in Abtretung fallenden) Grundstücktheiles zu Bauzwecken in höherem Maße anerkennen und damit

zusammenhängend die Nachtheile, welche dieser Grundstücktheil durch die Abschneidung vom See und die Nachbarschaft des neuen Bahnhofes erleidet, als weit empfindlichere betrachten denn die Schatzungskommission. Die Instruktionskommission ist dieser Anschauung auf Grund der Ergebnisse des Augenscheines beigetreten. Daß nun diese, auf rein thatsächlicher Würdigung der Verhältnisse beruhende, Anschauung auf einen Irrthum beruhe, ist nicht dargethan.

4. Was die Frage des Zinsfußes anbelangt, so ist den Ausführungen des Instruktionsantrages beigetreten. Der Zinsfuß war von der Schatzungskommission durch besonderes Dispositiv geregelt; wenn die Expropriaten die betreffende Entscheidung nicht gegen sich wollten gelten lassen, so müßten sie dieselbe binnen der gesetzlichen dreißigtägigen Rekursfrist anfechten. Thaten sie dies nicht, so erwuchs die Entscheidung ihnen gegenüber in Rechtskraft. Sie haben nun eine Abänderung des Zinsfußes binnen der gesetzlichen Rekursfrist nicht verlangt, sondern lediglich Zuspruch der geforderten Entschädigung „selbstverständlich mit Zins“ verlangt, ohne dabei irgendwie anzudeuten, daß sie sich nicht (wie die Mehrzahl der Expropriaten dies wirklich gethan hat) bei der Festsetzung des Zinsfußes auf 4% beruhigen. Von Amteswegen zu untersuchen, ob die Entscheidung der Schatzungskommission rücksichtlich des Zinsfußes richtig sei, war und ist das Bundesgericht weder verpflichtet noch berechtigt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Urtheilsantrag der bundesgerichtlichen Instruktionskommission, Dispositiv 1 und 2, wird zum Urtheil erhoben.

## II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

38. Urtheil vom 8. März 1889 in Sachen Angehrn gegen Leih- und Sparkasse Bischofzell.

A. Durch Urtheil vom 26. Februar 1889 hat das Obergericht des Kantons Thurgau erkannt: 1. Es haben die Appellanten durch Zeugen, Ergänzungs- und Schiedshandgelübde zu beweisen, daß Bankdirektor Runder die Zusicherung für Durchführung der Angelegenheit gegen Gallus Josef Gefer im Sinne einer sorgfältigen Wahrung der bereits erlangten Rechte gegeben habe; 2. sei die Frist zur Anmeldeung der Zeugen beim erstinstanzlichen Gerichtspräsidium auf zehn Tage von heute an festgesetzt; 3. zahlen die Appellanten ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 40 Fr. und bleiben die Kosten bei der Hauptsache.

B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem sie das Begehren anmeldeten: Es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils d. d. 26. Februar a. c. die Leihkasse Bischofzell, ohne Anordnung eines Beweisverfahrens für ein spezielles Versprechen nach Inhalt des Beweisjahres vom 26. Februar a. c., den Appellanten für das Preisgeben der ersten Rechte auf das Vermögen des Gallus Josef Gefer in Engenspühl von Gesetzeswegen im Sinne der diesfalls vor den kantonalen Gerichten gestellten Einreden, resp. im Sinne der Widerklagsbegründung verantwortlich zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist in erster Linie und von amteswegen zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Weiterziehung an das Bundesgericht gegeben sind.

2. Dies ist ohne weiteres zu verneinen. Nach Art. 29 D.-G. ist die Weiterziehung nur gegen „Haupturtheile“ zulässig. Zufolge der konstanten Praxis des Bundesgerichtes aber sind „Haupturtheile“ nur solche Entscheidungen, welche die Hauptsache materiell erledigen, d. h. über den Klageanspruch selbst entscheiden, nicht